

2484/AB XXI.GP  
Eingelangt am: 20.07.2001  
BM für Finanzen

Auf die schriftliche parlamentarische Anfrage Nr. 2488/J vom 22. Mai 2001, der Abgeordneten Anton Heinzl und Genossen, betreffend Rückerstattung der Mehrwertsteuer für Feuerwehren und Rettungsorganisationen bei der Anschaffung neuer Gerätschaften, beehre ich mich Folgendes mitzuteilen:

Zu 1. und 2.:

Da es sich bei Feuerwehren um Körperschaften des öffentlichen Rechts handelt, ist ein Vorsteuerabzug nach der derzeitigen Rechtslage für Tätigkeiten im Rahmen des gesetzlich geregelten Aufgabengebietes tatsächlich ausgeschlossen.

Gemäß § 12 Absatz 1 UStG 1994 können nämlich nur Unternehmer Vorsteuern abziehen, nach der 8. EG - Mehrwertsteuerrichtlinie dürfen Vorsteuern auch nur an Unternehmer erstattet werden. Soweit Feuerwehren außerhalb ihres gesetzlich geregelten Aufgabenbereiches (Brandbekämpfung, Katastrophenhilfe) als Betriebe gewerblicher Art unternehmerisch tätig werden, steht ihnen zufolge § 2 Absatz 3 UStG 1994 jedoch ein Vorsteuerabzug zu. Rettungsorganisationen, die Umsätze im Bereich der Krankenbeförderung tätigen, sind nach § 6 Absatz 1 Ziffer 22 UStG 1994 von der Umsatzsteuer befreit und auch nicht vorsteuerabzugsberechtigt. Allerdings erhalten diese Organisationen zufolge § 2 Absatz 2 des Gesundheits - und Sozialbereich - Beihilfengesetzes 1996 Beihilfen im Ausmaß der nicht abzugsfähigen Vorsteuern.

Das Verbot des Vorsteuerabzuges für Körperschaften des öffentlichen Rechts ergibt sich auch aus der 6. EU - Mehrwertsteuerrichtlinie. Eine Änderung der entsprechenden nationalen Bestimmungen im Sinne der Anfrage wäre richtlinienwidrig und daher schon deshalb abzulehnen.

Es gibt keine Anhaltspunkte dafür, dass von irgend einem Mitgliedstaat Änderungen dieser Regelung angestrebt werden; ein Alleingang Österreichs in dieser Frage wäre nicht sinnvoll und ist daher auch nicht beabsichtigt.